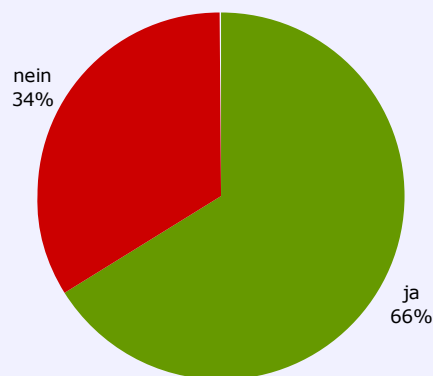


2. Informiertheit über die Mieten im Altbausektor

2.1 Informiertheit über die gesetzlichen Mietobergrenzen

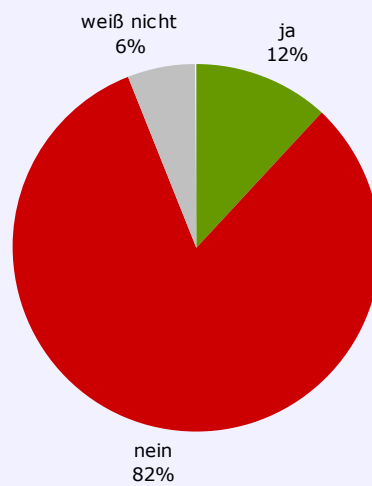
Personen, die in eine privat vermietete Altbauwohnung (Haus, das vor 1945 gebaut wurde) und dort in keine Wohnung in einem Dachgeschoßausbau gezogen sind (dies umfasst 90 Prozent der in einen Altbau Eingezogenen), wurden gefragt, ob sie darüber informiert sind, dass es für ihre Wohnung eine gesetzliche Begrenzung der Miete gibt. Dies bejahten nur zwei Drittel von ihnen. 34 Prozent wussten darüber nicht Bescheid.

Frage: Wissen Sie, dass es für Ihre Wohnung eine gesetzliche Begrenzung der Miete gibt? (Basis: Wohnhaus vor 1945 errichtet und kein Dachgeschossausbau; n=97; in Prozent)



Von jenen, die ihre Wohnung über Makler bezogen haben, wurden nur wenige (12 %) von diesen über die gesetzliche Mietenbegrenzung informiert. In rund neun von zehn Fällen wurde diese Regelung von den Maklern nicht erwähnt.

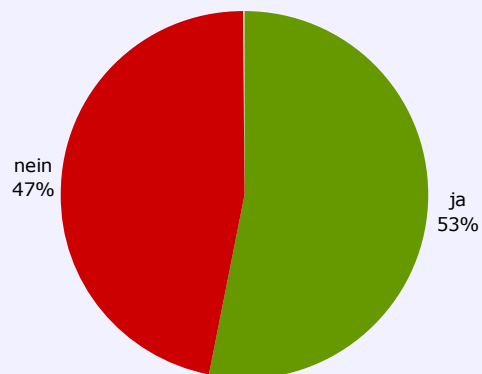
Frage: Hat Sie der Makler über die gesetzliche Begrenzung der Miete informiert?
(Basis: Wohnhaus vor 1945 errichtet und kein Dachgeschossausbau sowie Wohnung über Makler bekommen; n=48; in Prozent)



2.2 Informiertheit über die Schlichtungsstelle der MA 50

Noch geringer ist bei jenen, die in eine Altbauwohnung gezogen sind, das Wissen über die Möglichkeit, ihre Miete kostenlos bei der Schlichtungsstelle der MA 50 überprüfen zu lassen. Darüber war nur rund die Hälfte der Befragten informiert.

Frage: Wissen Sie, dass Sie Ihre Miete kostenlos bei der Schlichtungsstelle der MA50 überprüfen lassen können? (Basis: Wohnhaus vor 1945 errichtet und kein Dachgeschossausbau; n=97; in Prozent)



Rund ein Fünftel der betreffenden Personengruppe plant konkret, die Miethöhe von dieser städtischen Schlichtungsstelle überprüfen zu lassen. Knapp ein Viertel kann sich vorstellen, dies einmal zu machen. Jede/r zweite Befragte hat das nicht vor. Lediglich 4 Prozent haben eine solche Kontrolle schon machen lassen.

Große Unterschiede gibt es hier zwischen jenen, die eine unbefristete oder eine befristete Mietwohnung haben. Seitens der Befragten mit einer befristeten Miete hat noch niemand die Miete von der Schlichtungshöhe auf ihre Korrektheit hin überprüfen lassen. Knapp zwei Drittel (63 %) der in einer befristeten Mietwohnung Lebenden schließen einen solchen Schritt auch in Zukunft aus (bei Personen mit einem unbefristeten Mietverhältnis ist der entsprechende Anteil mit 38 Prozent deutlich geringer). Hier kann man davon ausgehen, dass viele derer, die ein befristetes Mietverhältnis haben, diesen Schritt vor allem deshalb scheuen, weil sie befürchten, dass ihr Mietvertrag dann nicht verlängert wird.

Frage: Haben Sie vor, Ihre Miete überprüfen zu lassen? (Basis: Wohnhaus vor 1945 errichtet und kein Dachgeschossausbau; n=97; in Prozent)

